



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Personalreglement

Genehmigt durch:
die Abgeordnetenversammlung vom 04. Dezember 2019
Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

Teilrevision (Auslagerung ZSO und Betrieb SzE)
Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024
Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2.	ETHISCHE GRUNDSÄTZE.....	3
3.	ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN.....	3
4.	LOHNSYSTEM.....	4
5.	ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG.....	5
6.	VERSICHERUNGEN.....	5
7.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	AUFLAGEZEUGNIS	7
	ANHANG.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sowohl für Frauen und für Männer.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE (in der Folge Gemeindeverband genannt), umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti b.L., erlässt gestützt auf das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg vom 19. August 2015 (OgR 2016)

folgendes

Personalreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privat-rechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal des Gemeindeverbandes.</p> <p>² Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen untersteht der Schulgesetzgebung.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Für öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiter gelten ergänzend die Personalverordnung des Gemeindeverbandes und das Personalrecht des Kantons.</p> <p>² Wo das kantonale Recht auf Verbandsebene zwangsläufig nicht unverändert übernommen werden kann, konkretisiert der Verbandsrat das Notwendige.</p> <p>³ Für privat-rechtlich angestellte Mitarbeiter gelten ergänzend der Arbeitsvertrag und das Obligationenrecht.</p>
Rechtsverhältnisse	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt. Alle übrigen Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Der Verbandsrat bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.</p>
Behördenmitglieder	<p>Artikel 4</p> <p>Behördenmitglied ist, wer dem Verbandsrat oder einer ständigen oder nichtständigen Kommission angehört; unter denselben Begriff fällt, wer den Verband in einer Institution vertritt.</p>

2. Ethische Grundsätze

- Artikel 5**
Diskriminierung Der Gemeindeverband duldet keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Abstammung, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft.
- Artikel 6**
Sexuelle Belästigung ¹ Der Gemeindeverband schützt die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz, wirkt präventiv und ergreift die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung.
- ² Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.

3. Öffentlich-rechtliche Anstellungen

- Artikel 7**
Stellenbewirtschaftung ¹ Voraussetzung für eine Anstellung ist eine bewilligte und nicht besetzte Stelle.
- ² Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.
- Artikel 8**
Stellenausschreibung ¹ Der Verbandsrat schreibt die freie Kaderstelle des Geschäftsführers öffentlich aus.¹
- ² Stellen von übrigen Angestellten werden, sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung als gegeben erscheinen, ebenfalls öffentlich ausgeschrieben.
- Artikel 9**
Probezeit ¹ Vor der endgültigen Begründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt die Anstellung auf Probe.
- ² Die Einzelheiten der Probezeit werden in der Personalverordnung des Gemeindeverbandes geregelt.
- Artikel 10**
Kündigungsfristen ¹ Die Kündigungsfristen werden in der Personalverordnung des Gemeindeverbandes geregelt.

² Die Kündigung durch den Verbandsrat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör). ¹

³ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Artikel 11

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern sind bewilligungspflichtig, wenn sie entschädigt werden oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen können.

² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Verbandsrat, vor Annahme des Mandates schriftlich anzuzeigen. ¹

³ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.

4. Lohnsystem

Artikel 12

Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Der Verbandsrat weist in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse oder einer Bandbreite von Gehaltsklassen gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Die Gehaltsentwicklung ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig. Der Verbandsrat regelt das Verfahren der Personalbeurteilung auf Verordnungsstufe.

Artikel 13

Privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Die Besoldung privat-rechtlich angestellter Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlich-rechtlich angestellter Mitarbeiter.

² Die Besoldungsentwicklung orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Verbandsrates, wie er am Jahresende für das Folgejahr gefasst wird.

5. Entschädigungsordnung

Grundsätzliches	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Behördenmitglieder und die Mitarbeiter haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen möglichst klein gehalten werden.</p> <p>² Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.</p>
Kumulationsverbot	<p>Artikel 15</p> <p>Werden Entschädigungen durch andere Institutionen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen vom Gemeindeverband beansprucht werden.</p>
Funktionsentschädigungen	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Behördenmitglieder werden mit Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Taggeldern sowie Auslagenersatz abgegolten.</p> <p>² Die Jahresentschädigungen sind im Anhang geregelt.</p>
Sitzungs- und Tag-gelder	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Behördenmitglieder, welche im Dienste des Gemeindeverbandes an Verhandlungen teilnehmen, haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.</p> <p>² Mitarbeitern steht der Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld nur zu, wenn die Verhandlungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p> <p>³ Die Sitzungs- und Taggelder werden vom Verbandsrat auf Verordnungsstufe festgelegt.</p>
Spesen	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Behördenmitglieder und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz.</p> <p>² Die Entschädigungsansätze werden vom Verbandsrat jährlich wiederkehrend festgelegt.</p>

6. Versicherungen

Unfall	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
--------	---

² Die das UVG-Maximum übersteigenden Gehaltsteile werden durch eine UVG-Ergänzungsversicherung (UVG-E) abgedeckt.

³ Die Prämienaufteilung der Unfallversicherung wird vom Verbandsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 20

Krankentaggeld ¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von krankheitsbedingtem Lohnausfall.

² Die Prämienaufteilung der Krankentaggeldversicherung wird vom Verbandsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 21

Berufliche Vorsorge ¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vertragsbestimmungen.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden im Gemeindeverband keine Anwendung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Besitzstand Im Rahmen der Überführung vom bisherigen ins neue Personalrecht wird der Besitzstand gewährleistet.

Artikel 23

Ausführungsbestimmungen
1. Einfache Beschlüsse ¹ Über die Ansätze nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 entscheidet der Verbandsrat in Form eines einfachen Beschlusses.

² In derselben Form konkretisiert der Verbandsrat die Anwendung kantonalen Rechts auf Verbandsebene nach Art. 2 Abs. 2.

Artikel 24

2. Verordnungsform Der Verbandsrat erlässt auf Verordnungsstufe Vorschriften insbesondere über

- a) die privatrechtlich anzustellenden Funktionen
- b) die Gehaltsfestlegung
- c) die Mitarbeitergespräche
- d) die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- e) die Gehaltsentwicklung
- f) die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige
- g) die Belohnung aussergewöhnlicher Leistungen
- h) die Arbeitsplatzbewertung

- i) die Sitzungs- und Taggelder
- j) den Lohnausfall von Behördenmitgliedern
- k) die Gestaltung der Arbeitszeit
- l) die Probezeit
- m) die Kündigungsfristen
- n) die Aufteilung der Versicherungsprämien.

Artikel 25

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 20. Dezember 2012.

³ Die Teilrevision 2025 tritt grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft. ¹

⁴ Für das durch das Seniorenzentrum Emme per 31. Dezember 2024 angestellte Personal tritt diese Teilrevision am 1. April 2025 in Kraft. ¹

Das vorliegende Personalreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE ist durch die Abgeordnetenversammlung vom 4. Dezember 2019 angenommen worden.

3422 Kirchberg, 5. Dezember 2019

Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Doris Järmann
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung in den Gemeindeverwaltungen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rütligen-Alchenflüh und Rüti b.L.) öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage und die Rechtsmittelbelehrung sind im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung bekannt gemacht worden.

3422 Kirchberg, 5. Dezember 2019

Gemeindeverband Kirchberg BE

Doris Järmann
Geschäftsführerin

¹ Teilrevision 2025

Teilrevision 2025

Die vorliegende Teilrevision des Personalreglements ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 18. Dezember 2024 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 18. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 18. November 2024 bis 17. Dezember 2024 im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 14. November 2024 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 14. November 2024, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 45 vom 7. November 2024, erfolgt.

3422 Kirchberg, 19. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Anhang

Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder

<i>Behörde/Funktion</i>	<i>CHF</i>
1. Abgeordnetenversammlung Präsidium pro Versammlung	200.00
2. Verbandsrat Präsidium pro Jahr	7'000.00
Vizepräsidium pro Jahr	1'500.00
Mitglied pro Jahr	1'200.00
3. Baukommission Präsidium pro Jahr	2'000.00
4. Bildungskommission Präsidium pro Jahr	3'000.00
5. Friedhofkommission Präsidium pro Jahr	1'200.00
6. Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus Präsidium pro Jahr	1'200.00
7. Kommission Sportanlagen Präsidium pro Jahr	1'200.00